

zu Sans-Papiers, Härtefallverfahren und formlose Wegweisungen

In Basel-Stadt leben ungefähr 5000 Sans-Papiers, MigrantInnen ohne geregelten Aufenthalt. Viele von ihnen leben bereits seit vielen Jahren in Basel und sind zu einem festen Teil der hiesigen Gesellschaft geworden.

Artikel 13f der Bundesverordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) hält die momentan einzige Regularisierungsmöglichkeit fest: „Von den Höchstzahlen ausgenommen sind Ausländer, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall oder staatspolitische Gründe vorliegen.“ Im Rundschreiben des Bundesamtes für Migration BFM vom 17.9.04 wird die „Praxis IMES (heute: BFM) bei der Anwesenheitsregelung von Ausländerinnen und Ausländern in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen“ konkretisiert. Geprüft werde gemäss Rundschreiben, „ob es dem Ausländer in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in seine Heimat zurückzukehren und sich dort aufzuhalten“. Bei Aufhalten von mehr als 4 Jahren erscheine gemäss diesem Rundschreiben eine vertiefte Prüfung der Begehren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch die kantonalen Behörden angebracht.

Immer wieder kommt es vor, dass die Einwohnerdienste (EWD) Basel-Stadt Sans-Papiers formlos, also ohne formelles Verfahren und Einsprachemöglichkeit, wegweisen. Dies geschieht oft auch bei langjährig anwesenden Sans-Papiers, die unter die Kriterien des Härtefalls fallen könnten. Wenn Rechtsvertreter ein Härtefallgesuch einreichen, stellen sich die EWD regelmässig auf den Standpunkt, dass der Entscheid über das Verfahren im Ausland abgewartet werden müsse. Dieser Bescheid wird von den EWD weder begründet noch ergeht eine beschwerdefähige Zwischenverfügung. Oft erhält der Rechtsvertreter die (negative) Verfügung erst Monate oder gar mehr als ein Jahr, nachdem der Sans-Papiers die Schweiz verlassen musste, womit die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Herkunftsland bereits obsolet geworden ist.

Im Zusammenhang mit dieser Praxis bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele formelle Anträge für eine Härtefallbewilligung von Sans-Papiers aus dem Ausländerbereich (also nicht Asylfälle) hat der Kanton Basel-Stadt seit dem 17.9.04 ans Bundesamt für Migration überwiesen?
2. Wie viele Anträge wurden positiv, wie viele negativ entschieden, wie viele sind noch hängig?
3. Wie viele Sans-Papiers aus dem Ausländerbereich wurden letztes Jahr von den EWD formlos aus der Schweiz weggewiesen?
4. Gibt es Kriterien, nach denen die EWD darüber entscheiden, ob jemand ein Härtefallgesuch in der Schweiz abwarten darf oder nicht? Wenn ja, wie sehen diese Kriterien aus?
5. Wenn nein: Wie garantieren die EWD die im Rundschreiben des BFM geforderte vertiefte Prüfung der Begehren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei Aufhalten von mehr als vier Jahren?
6. Steht die Praxis der formlosen Wegweisung ohne Verfügung und ohne Rekursmöglichkeit auch bei eingereichten, ausführlich begründeten Härtefallgesuchen nicht im Widerspruch zu grundlegenden Verfahrensrechten eines Rechtsstaates? (Art. 13 EMRK, Recht auf wirksame Beschwerde)
7. Wie garantieren die Einwohnerdienste, dass bei formlosen Wegweisungen die Verpflichtungen aus internationalen Konventionen (Europäische Menschenrechtskonvention, Kinderrechtskonvention, Non Refoulement Prinzip) respektiert werden?
8. Besteht nicht das Risiko, dass bei den von den EWD praktizierten formlosen Wegweisungen auch andere völkerrechtliche Normen, wie z. Bsp. Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) oder Art. 11 BV (Schutz der Kinder und Jugendlichen) und 14 BV (Recht auf Ehe und Familie) fahrlässig verletzt werden, Kinder von Elternteilen sowie Paare rechtswidrig getrennt werden?

Heidi Mück